Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 21 Ausgegeben Danzig, den 15. März 1935

Inhalt

58

Zweite Verordnung

zur Abänderung der Verordnung zur Sicherung der Frühjahrsdüngung und Saatgutversorgung für das Wirtschaftsjahr 1933 vom 28. Februar 1933 (G.Bl. S. 97).

Vom 8. März 1935.

Auf Grund des § 1 Ziffer 68 und 89, § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) wird die Verordnung zur Sicherung der Frühjahrsdüngung und Saatgutversorgung für das Wirtschaftsjahr 1933 vom 28. Februar 1933 (G.Bl. S. 97) in der Fassung der Verordnung vom 27. März 1934 (G.Bl. S. 215) mit Gesetzeskraft wie folgt geändert:

Artikel I

Hinsichtlich der in § 1 der Verordnung vom 28. Februar 1933 bezeichneten Ansprüche, die aus dem Erlös der Ernten 1933 und 1934 nicht befriedigt worden sind, erstreckt sich das gesetzliche Pfandrecht auch auf die im Erntejahr 1935 anfallenden Früchte.

Im übrigen finden die Vorschriften der Verordnung vom 28. Februar 1933 mit der Maßgabe Anwendung, daß die in § 4 und § 5 Abs. 2 genannten Fristen bis zum 31. März 1936 verlängert werden.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 8. März 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Dr. Wiercinski-Keiser

59

Verordnung

zur Sicherung der Frühjahrsdüngung und Saatgutversorgung für das Wirtschaftsjahr 1935.

Vom 14. März 1935.

Auf Grund des § 1 Ziff. 68, 89 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) wird mit Gesetzeskraft folgendes verordnet:

§ 1

Wegen der Ansprüche aus der Lieferung von Düngemitteln sowie von Saatgut, welches zur Saat besonders zugerichtet ist, von anerkanntem Originalsaatgut und anerkannten Absaaten, welche von dem Eigentümer, Eigenbesitzer, Nutznießer oder Pächter landwirtschaftlicher Grundstücke im Rahmen der bisherigen Wirtschaftsweise in der für derartige Geschäfte üblichen Art für das Erntejahr 1935 zur Steigerung des Ernteertrages beschafft und verwendet werden, hat der Gläubiger ein gesetzliches Pfandrecht an den im Erntejahr 1935 anfallenden Früchten der zum Betrieb gehörenden Grundstücke, auch wenn die Früchte noch nicht von dem Grundstück getrennt worden sind. Das Pfandrecht erstreckt sich nicht auf die der Pfändung nicht unterworfenen Früchte.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 23. 3. 1935.)

Die Vorschrift des Abs. 1 gilt auch für Ansprüche aus Darlehen, die von dem Eigentümer, Eigenbesitzer, Nutznießer oder Pächter zur Bezahlung dieser Lieferungen sowie von Arbeiten zur Pflege der Saaten und Einbringung der Ernte sowie zur Bezahlung von Futtermitteln in der für derartige Geschäfte üblichen Art aufgenommen werden.

§ 2

Auf das Pfandrecht finden die Vorschriften der §§ 560, 561 Abs. 2, § 562 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

Das Pfandrecht geht allen an den Früchten bestehenden dinglichen Rechten im Range vor.

Sind mehrere Gläubiger der in § 1 bezeichneten Art vorhanden, so haben deren Ansprüche untereinander gleichen Rang.

§ 3

Sowohl der Pfandgläubiger wie der Schuldner kann nach Beginn der Ernte jederzeit, auch vor Fälligkeit der Forderung, verlangen, daß aus den dem Pfandrecht unterliegenden Früchten eine Menge, die zur Sicherung der Forderung ausreicht, ausgeschieden, als dem Pfandrecht unterliegend kenntlich gemacht und gesondert aufbewahrt wird. Geschieht dies, so beschränkt sich das Pfandrecht auf diese Menge; § 560 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet keine Anwendung.

Die Zwangsvollstreckung wegen des dem Pfandgläubiger nach Abs. 1 Satz 1 zustehenden Anspruchs geschieht im Wege der Pfändung eines zur Sicherung der Forderung ausreichenden Teils der dem Pfandrecht unterliegenden Früchte. Der Anspruch kann auch im Verfahren auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung geltend gemacht werden; der Glaubhaftmachung einer Gefährdung im Sinne des § 935 der Zivilprozeßordnung bedarf es nicht.

§ 4

Das Pfandrecht erlischt mit dem Ablauf des 31. März 1936, wenn es nicht vorher gerichtlich, insbesondere nach § 805 der Zivilprozeßordnung geltend gemacht worden ist.

§ 5

Die in dem § 1 bezeichneten Ansprüche haben in einem künftigen Zwangsversteigerungs- oder Zwangsverwaltungsverfahren den im § 10 Abs. 1 Nr. 1 des Zwangsversteigerungsgesetzes bezeichneten Rang.

Das Vorrecht des Abs. 1 erlischt, wenn die Zwangsverwaltung oder Zwangsversteigerung nicht bis zum 31. März 1936 beantragt wird. Ist innerhalb dieser Frist die Zwangsverwaltung beantragt, so besteht das Vorrecht in der Zwangsversteigerung nur, wenn die Zwangsverwaltung bis zum Zuschlag fortdauert. Hat der Eigentümer eines landwirtschaftlichen Grundstücks gemäß § 1 der Verordnung zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse vom 22. September 1933 (G.Bl. S. 444) den Antrag auf Einleitung des Entschuldungsverfahrens gestellt, so erlischt das Vorrecht des Abs. 1 frühestens dann, wenn der Gläubiger die Zangsversteigerung oder Zwangsverwaltung des Grundstücks nicht binnen drei Monaten nach Beendigung des Entschuldungsverfahrens beantragt.

§ 6

Die in § 4 Ziff. 3 und 4 der Verordnung zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse vom 22. 9. 1933 (G.Bl. S. 444) vorgesehenen Beschränkungen der Zwangsvollstreckung stehen der Zwangsvollstreckung wegen der in §§ 1 und 3 bezeichneten Ansprüche in die dem Pfandrecht unterliegenden Früchte nicht entgegen.

§ 7

Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 10000,— Gulden wird bestraft, wer in der Absicht, sich der Erfüllung der in den §§ 1 bis 3 bezeichneten Verpflichtungen zu entziehen, Früchte beiseite schafft.

Der Versuch ist strafbar.

Die Verfolgung tritt nur auf den Antrag eines der im § 1 bezeichneten Gläubiger ein. Der Antrag kann zurückgenommen werden.

§ 8

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Februar 1935 in Kraft.

Danzig, den 14. März 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Dr. Hoppenrath

III. Rechtsverordnung

betreffend Ergänzung der Rechtsverordnung zur Durchführung des Danzig-polnischen Übereinkommens vom 6. August 1934 über den Verkehr mit Erzeugnissen der Landwirtschaft, des Gartenbaus und der Fischerei vom 11. 12. 1934 (G. Bl. S. 774).

Vom 11. März 1935.

Auf Grund des § 1 Ziff. 17, 68 und 89 und § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird die Rechtsverordnung zur Durchführung des Danzig-polnischen Übereinkommens vom 6. August 1934 über den Verkehr mit Erzeugnissen der Landwirtschaft, des Gartenbaus und der Fischerei vom 11. 12. 1934 (G. Bl. S. 774) wie folgt ergänzt:

Artikel I

1. § 1 erhält folgenden letzten Absatz:

„Die Marktbeauftragten und der Vorsitzende der Vereinigung Danziger Versorgungsverbände sind befugt, für das Verbringen der in Abs. 1 genannten Erzeugnisse bestimmte Eintrittsstellen und -zeiten sowie die Ablieferung dieser Erzeugnisse an bestimmte Stellen vorzuschreiben; sie können ferner im Rahmen der Danzig-polnischen Verträge Beschränkungen in der Zufuhr dieser Erzeugnisse anordnen, falls solche Maßnahmen zur Durchführung der Danziger Marktregulierung notwendig sind."

2. Im § 7 Abs. 1 Satz 1 sind hinter die Worte: „Vorschriften der §§ 1, 2 Abs. 1, §§ 3—6" einzuschalten die Worte: „sowie gegen die auf Grund des § 1 letzter Absatz erlassenen Anordnungen."

Ferner ist in § 7 Abs. 4 hinter dem letzten Satz folgender Satz anzufügen:

„Wird in den Fällen der §§ 1, 2 Abs. 1, §§ 4 und 5 eine größere Menge der unter diese Verordnung fallenden Erzeugnisse in das Gebiet der Freien Stadt Danzig verbracht, in den Verkehr gesetzt oder ausgeführt, als auf Grund der vorgeschriebenen Bewilligung oder Bescheinigung zulässig ist, so hat die Einziehung sich auf die gesamte Menge an Erzeugnissen der gleichen Art zu erstrecken."

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 11. März 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Rettelsky

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.

III. Rechtsverordnung

betreffend Ergänzung der Reichsteuerordnung zur Durchführung des Danzig-polnischen Übereinkommens vom 6. August 1934 über den Verkehr mit Erzeugnissen der Landwirtschaft, des Gartenbaus und der Fischerei vom 11. 12. 1934 (G. Bl. S. 774).

Vom 11. März 1935.

Auf Grund des § 1 Ziff. 17, 68 und 89 und § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird die Rechtsverordnung zur Durchführung des Danzig-polnischen Übereinkommens vom 6. August 1934 über den Verkehr mit Erzeugnissen der Landwirtschaft, des Gartenbaus und der Fischerei vom 11. 12. 1934 (G. Bl. S. 774) wie folgt ergänzt:

Artikel I

1. § 1 erhält folgenden letzten Absatz:

„Die Marktbeauftragten und der Vorsitzende der Vereinigung Danziger Versorgungsverbände sind befugt, für das Verbringen der in Abs. 1 genannten Erzeugnisse bestimmte Eintrittsstellen und -zeiten sowie die Ablieferung dieser Erzeugnisse an bestimmte Stellen vorzuschreiben; sie können ferner im Rahmen der Danzig-polnischen Verträge Beschränkungen in der Zufuhr dieser Erzeugnisse anordnen, falls solche Maßnahmen zur Durchführung der Danziger Marktregulierung notwendig sind."

2. Im § 7 Abs. 1 Satz 1 sind hinter die Worte: „Vorschriften der §§ 1, 2 Abs. 1, §§ 3—6" einzuschalten die Worte: „sowie gegen die auf Grund des § 1 letzter Absatz erlassenen Anordnungen."

Ferner ist im § 7 Abs. 4 hinter dem letzten Satz folgender Satz anzufügen:

„Wird in den Fällen der §§ 1, 2 Abs. 1, §§ 4 und 5 eine größere Menge der unter diese Verordnung fallenden Erzeugnisse in das Gebiet der Freien Stadt Danzig verbracht, in den Verkehr gesetzt oder ausgeführt, als auf Grund der vorgeschriebenen Bewilligung oder Bescheinigung zulässig ist, so hat die Einziehung sich auf die gesamte Menge an Erzeugnissen der gleichen Art zu erstrecken."

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 11. März 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Greiser Rettelsky

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.